



Landkreis Ebersberg

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreistrat*innen und Kreisbürger*innen vom 26.10.2020

geändert durch Satzung vom 14.07.2021

geändert durch Satzung vom 16.05.2022

§ 1

Sitzungsgeld, Reisekosten innerhalb des Landkreises

(1) Die Kreistrat*innen erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kreistages für jeden Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 50 € für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Kreistages,
- b) Sitzungen eines Ausschusses des Kreistages, soweit das Mitglied bei diesem stimmberechtigt ist,
- c) Sitzungen von weiteren Gremien, die in der Geschäftsordnung des Kreistages genannt sind, soweit das Mitglied bei diesen stimmberechtigt ist.
- d) bis zu 15 Sitzungen einer Fraktion im Jahr,
- e) Besprechungen, zu denen der Landrat eingeladen hat oder in dessen Auftrag eingeladen wurde und bei denen der Landrat die Teilnahme als verpflichtend erklärt hat.

Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01.05.2020. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich diese Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) auf 60 €.

(2) Für jeden Kreisrat*in wird monatlich eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 20 € bezahlt. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020 bis 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich dieser Betrag auf 40 €.

(3) Mit diesem Sitzungsgeld sind auch die Reisekosten innerhalb des Landkreises abgegolten.

§ 2

Ersatzleistungen

(1) Kreistrat*innen, die Lohn- und Gehaltsempfänger*innen sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und e Ersatz für entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Kreistrat*innen, die selbstständig tätig sind, erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und e entstandene Zeitversäumnis als Ersatz eine pauschale Verdienstauffallentschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 20 € rückwirkend ab dem 01.05.2020. Zur Sitzungsdauer zählen eine Stunde vor Beginn der Sitzung und eine Stunde nach Beendigung der Sitzung. Die so berechnete Gesamtzeit wird auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.

(3) Eine pauschale Ersatzleistung erhalten neben den Leistungen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, b, c und e auf Antrag auch Kreistrat*innen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder

das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Diese pauschale Entschädigung berechnet sich nach Absatz 2.

§ 3

Entschädigungen für im Kreistag vertretene Wahlvorschläge

Zur Abgeltung des besonderen Organisations-Aufwandes, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, erhalten die im Kreistag vertretenen Wahlvorschläge eine monatliche Entschädigung von 10 € je Mitglied, mindestens jedoch 30 €. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020.

§ 4

Entschädigung für Fraktionssprecher*innen

Die Sprecher*innen der im Kreistag vertretenen Fraktionen, sowie Sprecher*innen von Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von € 75 und weitere € 10 je Fraktionsmitglied. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020.

§ 4a

Technikpauschale

Kreisrät*innen, die auf die Zusendung von Ladungsschreiben, Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Niederschriften in Papierform verzichten, erhalten für diesen Zeitraum eine Technikpauschale von 40 € pro Monat. Damit ist der Mehraufwand für die häusliche technische Ausstattung abgegolten. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.05.2020.

§ 5

Reisekosten für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.

§ 6

Anwendbarkeit für ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen

Ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen, die nicht Kreistagsmitglieder sind und nicht dienstlich/beruflich entsandt sind, erhalten rückwirkend ab dem 01.05.2020 für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und von Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, Foren und Beiräten, zu denen sie der Landrat aufgrund ihrer Benennung in der "Liste der Arbeitskreise des Landkreises" eingeladen hat oder in dessen Auftrag sie eingeladen wurden, ein Sitzungsgeld von 50 Euro. Ab dem 01.01.2023 erhöht sich dieses Sitzungsgeld auf 60 Euro.

§ 6a

Besondere Entschädigungen

Eine Monatsentschädigung erhalten folgende ehrenamtlich tätige Kreisbürger*innen:

- | | |
|------------------------------|----------|
| • Kreisheimatpfleger*innen | 450 Euro |
| • Leitung der Medienzentrale | 256 Euro |
| • Kreisarchivpfleger*innen | 300 Euro |
| • Kreisjagdberater*innen | 80 Euro |
| • Behindertenbeauftragte | 450 Euro |

§ 7

Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats

¹Den weiteren Stellvertreter*innen des Landrats (Art. 36 LkrO) wird zur Abgeltung der allgemeinen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung des Landrats die Hälfte der monatlichen Entschädigung des gewählten Stellvertreters/der gewählten Stellvertreterin gewährt. ²Reisekosten werden gesondert abgerechnet. ³Neben der Entschädigung nach Satz 1 erhalten die Stellvertreter*innen für jeden Vertretungstag 1/30 (= Tagessatz) des Grundgehaltes des Landrats; angerechnet werden die tatsächlich geleisteten Vertretungszeiten, wobei pro Stunde 1/8 des Tagessatzes vergütet wird. Bei Vertretung während des regulären Urlaubs des Landrats wird ein Tag des Vertretungszeitraumes pauschal mit vier Stunden angerechnet. ⁵Hierüber führen die weiteren StellvertreterInnen Aufzeichnungen, die monatlich abgerechnet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisträte und sonstiger Kreisbürger außer Kraft.

Robert Niedergesäß, Landrat